



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Zug, 25. August 2026 rv

**Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere
und Vögel**

Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns zur Vernehmlassung mit Frist bis und mit 16. Oktober 2026 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Jagdgesetzes. Mit der vorliegenden Teilrevision werden zwei konkrete Vollzugslücken geschlossen. Neu können Wölfe unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete reguliert werden. Ebenso sollen künftig auch zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Problemwölfe eines Rudels ergriffen werden können. Damit wird die bisherige Handlungsunfähigkeit in diesem Zeitraum behoben. Aus Sicht des Kantons Zug geht die Vorlage jedoch noch nicht weit genug. Problemwölfe erfordern ein rasches Handeln. Auch nach der vorgeschlagenen Revision bleiben Massnahmen gegen einzelne Problemwölfe eines Rudels zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai von der vorgängigen Zustimmung des Bundesamts abhängig. Dadurch entstehen zusätzliche Verfahrensschritte, die einen raschen Vollzug erschweren können.

II. Antrag

Es seien in Art. 12 Abs. 2^{ter} JSG die Worte «nach Zustimmung des Bundesamts» zu streichen.

III. Begründung

Die Kantone sollen Massnahmen gegen einzelne Problemwölfe eines Rudels selbstständig und ohne Zustimmung des Bundesamts anordnen oder erlauben können, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen. Damit wer-

den die materiellen Voraussetzungen für einen Abschuss nicht gelockert. Die Kompetenz für die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind, und den Vollzug soll jedoch beim betroffenen Kanton liegen.

Eine stärkere Entscheidungskompetenz der Kantone verbessert die Reaktionsfähigkeit im Ereignisfall, reduziert den administrativen Aufwand und stärkt den Vollzug vor Ort. Die Kantone verfügen über die erforderliche Fachkompetenz und kennen die örtlichen Verhältnisse. Der Bund soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen festlegen sowie die Oberaufsicht und das Monitoring sicherstellen.

Im Übrigen unterstützt der Kanton Zug die Stossrichtung des von der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) verabschiedeten Grundlagenpapiers «Zukünftiges Wolfsmanagement in der Schweiz», insbesondere das Anliegen, rasche Eingriffe bei Wölfen mit unerwünschtem Verhalten zu ermöglichen und den administrativen Aufwand durch den Verzicht auf einzelne Abschussgesuche zu reduzieren. Die im Grundlagenpapier vorgeschlagenen Massnahmen sollen im Rahmen der angekündigten weiteren Revision zeitnah umgesetzt werden. Verbesserungen und administrative Vereinfachungen, die bereits auf Konzeptstufe möglich sind, sollen umgehend in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) realisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (bml@uvek.admin.ch; PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite)